

RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149)
- Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung - JArbSchUV) vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221)
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3855), zuletzt geändert am 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2788)

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG)



Bearbeitung: Diana Faller

Bild: LUWG

Herstellung: LUWG

Stand: Juli 2010

© LUWG 2010

NOCH FRAGEN? WEITERE AUSKÜNFTE ERTEILEN:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstellen Gewerbeaufsicht

- Referat 22
Hauptstr. 238
55743 Idar-Oberstein
06781 565-0
- Referat 23
Stresemannstr. 3 - 5
56068 Koblenz
0261 120-2019
- Referat 24
Deworastr. 8
54290 Trier
0651 4601-0

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstellen Gewerbeaufsicht

- Referat 22
Kaiserstr. 31
55116 Mainz
06131 96030-0
- Referat 23
Karl-Helfferich-Str. 2
67433 Neustadt/Weinstr.
06321 99-0

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht

Kaiser-Friedrich-Str. 7
55116 Mainz
06131 6033-0

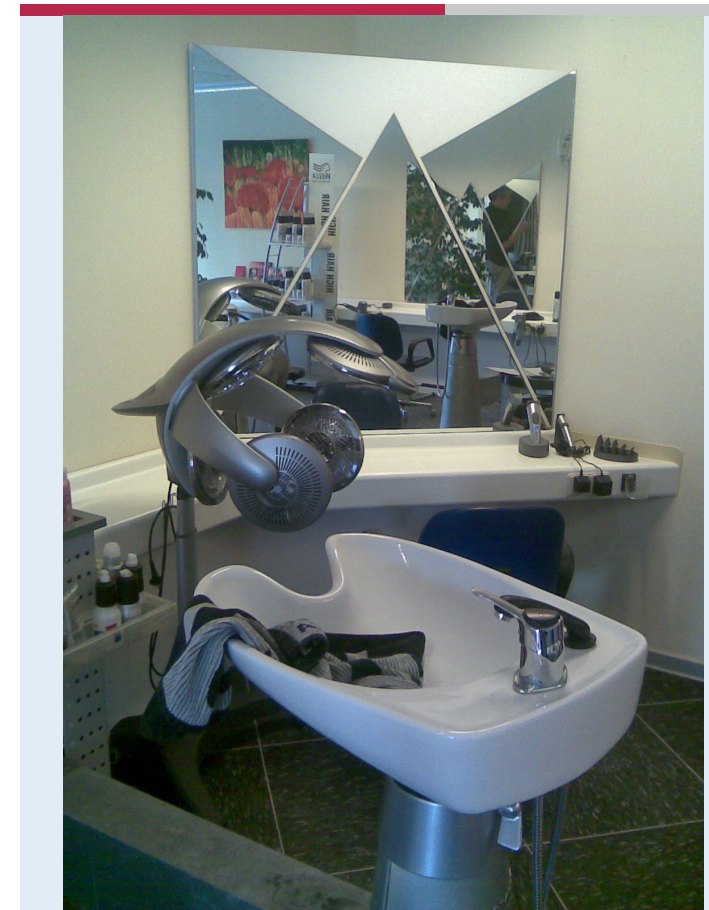


Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR UMWELT,
WASSERWIRTSCHAFT UND
GEWERBEAUF SICHT

JUGENDARBEITSSCHUTZ

im Friseurhandwerk



JUGENDARBEITSSCHUTZ

Der Gesetzgeber hat mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz spezielle Regelungen unter anderem zur täglich zulässigen Arbeitszeit, Ruhepausen und Freizeit erlassen, die in Verbindung mit eventuellen Beschäftigungsverboten die Gesundheit, die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder und Jugendlichen vor Überforderung und besonderen Gefahren schützen sollen.

Im Friseurhandwerk sind das vor allem Haut- und Atemwegserkrankungen, die durch den täglichen Umgang mit Reinigungs- und Färbemitteln verursacht werden können.

Oft sind jungen Menschen diese Gefahren nicht oder nur teilweise bewusst bzw. bekannt.

ARBEITSZEIT

- Die wöchentliche Arbeitszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten.
- Die zulässige tägliche Arbeitszeit darf nicht länger als 8 Stunden bzw. 8,5 Stunden bei anderer Verteilung in der selben Woche betragen.
- Die Schichtzeit (Arbeitszeit einschließlich Pausen) darf grundsätzlich 10 Stunden nicht überschreiten.
- Jugendliche dürfen an 5 Tagen in der Woche arbeiten.
- Eine Beschäftigung an Samstagen ist nur dann zulässig, wenn eine Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche gewährt wird.

Sofern der Jugendliche berufsschulfrei hat, kann in Betrieben mit einem wöchentlichen Betriebsruhetag die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen. Die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig.

PAUSEN UND FREIZEIT

- Die Ruhepausen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden bis zu sechs Stunden müssen mindestens 30 Minuten betragen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden ist 60 Minuten Pause zu gewähren.
- Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens zwölf Stunden beschäftigt werden.
- Jugendliche dürfen in der Zeit von 20 bis 6 Uhr nicht arbeiten.

TARIFVERTRÄGE

Das Jugendarbeitsschutzgesetz erlaubt gemäß § 21 a JArbSchG in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung abweichende Arbeitszeitregelungen.

ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNGEN

- Jugendliche müssen vor Aufnahme einer Tätigkeit ärztlich untersucht werden.
- Eine Nachuntersuchung muss ein Jahr nach Beginn erfolgt sein, sofern das 18. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht ist.

- Bei Tätigkeiten im Friseurhandwerk müssen vom Arbeitgeber, in Abhängigkeit vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen veranlasst oder angeboten werden.

WICHTIGE REGELUNGEN FÜR DIE BESCHÄFTIGUNG IM FRISEURHANDWERK

Vor Beginn der Beschäftigung

- Es ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.
- Diese ist nach dem Arbeitsschutzgesetz, der Gefahrstoffverordnung und dem Jugendarbeitsschutzgesetz durchzuführen bzw. zu dokumentieren.
- Die Jugendlichen sind über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie deren Verhütung zu unterweisen. Dies gilt insbesondere vor der erstmaligen Beschäftigung an gefährlichen Arbeitsstellen und beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen. Die Unterweisungen sind mindestens halbjährlich zu wiederholen.
- Die Belastung der Haut bei Feuchtarbeiten birgt das größte Gefahrenpotential, daher sollte insbesondere bei Jugendlichen eine übermäßige Belastung durch Feuchtarbeit vermieden werden.

Den Jugendlichen ist die nach ihrer jeweiligen Tätigkeit entsprechende Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen (geeignete Handschuhe) und der Umgang mit Gefahrstoffen ist nur im Rahmen der Ausbildung unter Aufsicht eines Fachkundigen zulässig.